

VELEDES INFO-Schreiben Nr. 5 zum neuen Datenschutzgesetz (revDSG) ab September 2023 / 04.07.2023

Liebe VELEDES Mitglieder

Gerne lassen wir Ihnen die Informationen, die unser Rechtsdienst, Herr Christoph Streuli für Sie zusammengetragen hat, in diesem Schreiben zukommen.

Wie im Informationsschreiben 4 dargelegt, müssen die Besucher und Besucherinnen der Webseite eines Lebensmittelgeschäfts die Möglichkeit haben, die in **ihrem Browser abgelegten Cookies** zu akzeptieren. Auch müssen sie die Möglichkeit haben, an den **Datenschutzverantwortlichen** zu gelangen. Dies muss aus der Datenschutzerklärung hervorgehen. Die datenschutzverantwortliche Person hat auch zu prüfen, ob die für die Erstellung der Webseite **verwendete Software** mit dem neuen **Datenschutzrecht kompatibel ist**.

Datenschutzverantwortliche Person

Gemäss dem revidierten Datenschutzgesetz (revDSG), **hat jeder Betrieb** einen **Datenschutzverantwortlichen** oder **eine Datenschutzverantwortliche** zu bestimmen. Dies kann der Betriebsinhaber selbst oder ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin sein. Denkbar ist auch, dass der Betriebsinhaber eine externe Person als Datenschutzverantwortliche bezeichnet. Der oder die Datenschutzverantwortliche muss mit den **nötigen Befugnissen ausgestattet sein**. Nach Art. 19 revDSG¹ informiert der Datenschutzverantwortliche den Besucher oder die Besucherin der Webseite des Betriebs in der Datenschutzerklärung über die Beschaffung von Personendaten. In diesem Kontext müssen auch die **Identität der datenschutzverantwortlichen Person** und **ihre Kontaktdaten** offengelegt werden.

Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung, welche für das Betreiben einer Webseite und eines Webshops gesetzlich vorgeschrieben ist, beschreibt, welche Daten von Besuchern und Besucherinnen einer Webseite erhoben werden, wie und zu welchem Zweck sie bearbeitet werden. **Wichtig ist, dass die Datenschutzerklärung stets aktuell und vollständig ist. Nachfolgend sind die Mindestinhalte einer Datenschutzerklärung aufgeführt:**

- **Identität und Kontaktdaten** des Datenschutzverantwortlichen
- **Kategorien** der gesammelten **Personendaten**: Name, Kontaktdaten, Kunde oder Kundin aus Einzel- oder aus Familienhaushalt, Ernährungspräferenzen, Preissensitivität, Affinität für lokale oder für nachhaltige Produkte etc.
- **Kategorien** der betroffenen **Kundschaft**: Ladenkundschaft, virtuelle Kundschaft,
- **Zweck der Datenbearbeitung**: Erfüllung von Kundenbedürfnissen, Funktionieren der Webseite, Dauer der Datenaufbewahrung etc.,

¹ Lien français: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/491/fr#art_19

- Kreis der **potenziellen Empfänger** der Personendaten: Datenschutzverantwortlicher und Leiter des Betriebs, externer Datenschutzberater und IT-Unternehmung etc.
- **Gegebenenfalls grenzüberschreitender Datenverkehr** (vgl. unten).

Aufgrund der individuellen Bedürfnisse jedes Betreibers und jeder Betreiberin einer Webseite, ist es nicht möglich, hier eine Muster-Datenschutzerklärung zu präsentieren. **Nachstehend sind immerhin ein paar Beispiele** einer denkbaren Datenschutzerklärung für ein Lebensmittelgeschäft aufgeführt, die gegebenenfalls anzupassen ist:

- <https://www.ottos.ch/de/datenschutz/> <https://www.ottos.ch/fr/datenschutz/>
- <https://ullrich.ch/de/service-datenschutz-informationen/> <https://ullrich.ch/fr/service-protection-des-donnees-informations/>
- <https://www.schwarzenbach.ch/privacy-policy/>
- <https://www.manor.ch/de/u/safety> <https://www.manor.ch/fr/u/safety>

Software auf dem Prüfstand

Bei der Verwendung von Software, Apps oder Cloud-Lösungen, ist zu prüfen, ob die **verarbeiteten Personendaten auf einem Server in der Schweiz² oder im Ausland** abgespeichert werden. Denn gemäss Art. 16 Abs. 1 revDSG³ ist die Übermittlung von Personendaten ins Ausland nur erlaubt, wenn im **Empfängerland ein angemessenes Datenschutzniveau** besteht. Wie aus Anhang 1 der künftigen Datenschutzverordnung (revDSV)⁴ hervorgeht, ist dies der Fall in den unmittelbaren Nachbarstaaten der Schweiz sowie in weiteren europäischen Ländern (jeweils gekennzeichnet mit * oder mit **).

Anderes gilt für den **Datenschutz in den USA**, denn der dortige Datenschutz ist heute (nicht mehr oder noch) **nicht kompatibel mit dem EU-Datenschutzrecht** und somit auch nicht mit dem revDSG in der Schweiz ab 1. September 2023: Im Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 16. Juli 2020 wurde der Datenschutz in der USA nicht als gleichwertig mit dem EU-Datenschutz eingestuft («keine Angemessenheit»), weil das US-Recht es den US-Geheimdiensten erlaubt, ohne konkreten Verdacht und ohne Gerichtsbeschluss die Daten von Ausländern ("non-US persons"), die von US-amerikanischen Telekommunikationsanbietern erhoben werden, auszuwerten. Der Entscheid des EuGH hat auch Auswirkungen auf die Schweiz, weil sich das hiesige Datenschutzrecht bekanntlich ans EU-Recht anlehnt. In der **EU** wird zurzeit ein **neuer Angemessenheitsbeschluss** geprüft, womit der US-Datenschutz, wenn dies bejaht würde, wieder gleichwertig wäre mit dem EU-Datenschutzrecht. Dies würde auch für die Schweiz gelten.

Die heutige Situation jedoch ist unerfreulich und hat zur Folge, dass die Verwendung von US-Software, -Apps oder -Cloud-Lösungen wie beispielsweise von Apple, Google, Microsoft, Teams, Zoom, Dropbox oder Facebook zur Bearbeitung von Personendaten - Stand heute! - **nicht kompatibel** mit dem revidierten Datenschutzrecht ist. Es ist jedoch davon **auszugehen**, dass zwischen der **EU** und den **USA** eine **Einigung im Bereich Datenschutz** erzielt werden kann, denn der Ausschluss der Software der genannten US-Firmen zur Bearbeitung von Personendaten ist schlicht nicht vorstellbar, weil ohne die Hilfe von Programmen wie «Google Analytics» oder anderer vergleichbarer US-

² Cloud-Lösungen mit einem Server in der Schweiz gibt es bei Swisscom, Netrics Basel AG oder bei Green.

³ Lien français: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/491/fr#art_16

⁴ Lien français: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/568/fr#annex_1

Technologien das «Tracking» und «Profiling» von Besuchern einer Webseite (vgl. VELEDES-Informationsschreiben 4) nicht möglich ist. **Wir werden Sie zu auf dem Laufenden halten.**

Ergänzende Informationen zur Sicherheit von Personendaten sind auf diesem [Link](#)⁵ zu finden.

Freundliche Grüsse und einen angenehmen Tag.

Marcel Mautz
VELEDES
Geschäftsführender Präsident

⁵ Lien français: <https://www.treuhandsuisse.ch/fr/espace-membres-protection-des-donnees-et-cybersecurite>